

# TRAVEL IUS

---

**Ausgabe 9, 23. August 2016**

**Rolf Metz, Rechtsanwalt**

---

"Travel ius", der Newsletter für die Reise- und Tourismusbranche, MICE, die Hotellerie und den Transport

---

Sie können "Travel ius" gratis abonnieren unter:

[http://www.reisebuererecht.ch/newsletter\\_anmeldung.html](http://www.reisebuererecht.ch/newsletter_anmeldung.html)

---

- 1. Haftung des Reiseveranstalters, Reisebüros für Attentate**
  - 2. Erhebung von Fluggastdaten**
  - 3. Reiserecht-Workshops**
  - 4. Eine Fähre ist keine Pauschalreise**
  - 5. Für Eventveranstalter**
  - 6. Einreisebestimmungen, Informationspflichten**
  - 7. Und zum Schluss: Pokémons im Garten**
- 

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser

Nach der Sommerpause erhalten Sie die neuesten Informationen zum Reiserecht. Ja, das «Recht macht keine Pause».

Anlässlich des TTW in Lausanne (28. September 2016) und des Swiss Travel Day in Zürich (27. Oktober 2016) werden wir einen Workshop über das Thema: «Haftung des Reiseveranstalters und des Reisebüros für Attentate ...» abhalten, Details in diesen «Travel ius».

Für Eventveranstalter gibt es zwei interessante Workshops von [www.eventfacts.ch](http://www.eventfacts.ch), auch hierzu weitere Informationen nachfolgend.

Und nicht zu vergessen die Reiserecht-Workshops «Reiserecht von A bis Z» und «Reiserecht Plus».

Viel Vergnügen mit «Travel ius»

Rolf Metz

---

## 1. Haftung des Reiseveranstalters und Reisebüros für Attentate usw.

Attentate, terroristische Anschläge, Gewalttaten gehören leider schon fast zum Alltag. Und sie beschränken sich nicht auf gefährdete Gebiete. Überall in der ganzen Welt kann es geschehen. Haftet der Veranstalter oder das Reisebüro für solche Gewalttaten? Kann es sich durch eine Enthaltungserklärung absichern?

Und welche rechtliche Bedeutung haben die Reisehinweise und Empfehlungen des EDA?

In der Beratungspraxis zeigt sich immer, dass man sich falsche Vorstellungen über die Wirkung von Enthaltungserklärungen macht. Ähnliches gilt für die EDA-Reisehinweise.

Erfahren Sie dazu mehr beim Workshop:

**«Haftung des Reiseveranstalters und des Reisebüros für Attentate, terroristische Anschläge und Gewalttaten. Welche Bedeutung haben die EDA-Reisehinweise und kann man sich durch Enthaltungserklärungen absichern?»**

Daten:

- TTW in Lausanne, 28. September 2016 von 12.30 bis 13.15, Mövenpick Hôtel Lausanne (<http://abouttravel.ch/eventartikel/ttw-ttw-romandie/>) und
- Swiss Travel Day in Zürich, 27. Oktober 2016, Kongresshaus (<http://abouttravel.ch/eventartikel/swiss-travel-day/>)

---

## 2. Erhebung von Fluggastdaten

Das Staatssekretariat für Migration hat verfügt, dass auf weiteren Flugstrecken in die Schweiz Fluggastdaten erhoben und dem Staatssekretariat für Migration (SEM) übermittelt werden müssen. Dies betrifft die folgenden Flugstrecken:

- Delhi – Schweiz
- Hongkong – Schweiz
- Mumbai – Schweiz
- Muscat – Schweiz
- Singapur – Schweiz

Die Meldepflicht beginnt am 30. Oktober 2016 um 00:00 Uhr.

Die Fluggastdaten müssen dem SEM unmittelbar nach dem Abflug gemeldet werden.

Welche Daten übermittelt werden müssen (neben den Personalien, Details des mitgeführten Reisedokuments) sind in der Verfügung vom 23. August 2016 detailliert aufgeführt.

Details dazu in der «Verfügung betreffend die Meldepflicht der Luftverkehrsunternehmen gemäss Artikel 104 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (SR 142.20; AuG)», Bundesblatt Nr. 33 vom 23. August 2016 6801 (aufrufbar unter [www.admin.ch](http://www.admin.ch) – Bundesrecht – Bundesblatt)

---

### 3. Reiserecht-Workshops

Die Daten der Reiserecht-Workshops im Herbst 2016 sind aufgeschaltet: [www.reisebuerorecht.ch](http://www.reisebuerorecht.ch).

Die Berichterstattung in den Medien zeigt, Reisebüros verkaufen nicht nur Freude und Erholung, sondern tragen auch ein ganz erhebliches Risiko. Zu wissen, wie die Rechtslage ist, welche Risiken man bei Dynamic Packaging eingeht, ist ein absolutes "Muss". Da ist ein Nachmittag gut investiert. Melden Sie sich heute an:

"Reiserecht von A bis Z" vom 1. November in Zürich, von 13:30 bis ca. 17:30

"Reiserecht von A bis Z" vom 22. November in Zürich, von 13:30 bis ca. 17.30

"Reiserecht Plus" vom 29. November in Zürich, von 13:30 bis ca. 17:30

Direkt zur Online-Anmeldung: <http://www.reisebuerorecht.ch/anmeldung.html>

---

### 4. Eine Fähre ist keine Pauschalreise

Das Amtsgericht München hatte über folgenden Fall zu urteilen: Der Kläger hatte bei einem Automobilclub eine Fährpassage von Genua nach Tunis gebucht. Im Preis inbegriffen waren die Beförderung des Klägers und dessen PKW sowie die Übernachtung in einer Kabine zum Preis von 626.40 Euro.

Als der Kläger in Genua ankam, musste er feststellen, dass die Abfahrt der Fähre um einen Tag vorverlegt worden war. Die nächste Verbindung war erst für vier Tage später vorgesehen. Da er jedoch zu einer Familienfeier musste, entschloss sich der Kläger nach München zurückzufahren und von dort einen Flug nach Tunis zu nehmen.

Der Kläger klagte hierauf den Automobilclub ein und forderte unter anderem Schadenersatz für die Kosten der Fahrpassage, die Fahrtkosten samt Autobahnvignetten nach Genua und zurück sowie die Entschädigung für drei nutzlos verbrauchte Urlaubstage.

Der Automobilclub zahlte nur die Fährpassage zurück.

Vor Gericht waren folgende Fragen streitig:

- Ist eine Fahrpassage eine Pauschalreise?
  - Ist der Automobilclub Veranstalter der Fährpassage oder hat er diese nur vermittelt?
  - Hat der Automobilclub seine Sorgfaltspflichten verletzt, weil er den Kläger nicht über die Fahrplanänderung informiert hatte?
-

Das Gericht kommt zu folgenden Schlüssen:

- Eine Fährpassage ist keine Pauschalreise. Zweck der Passage ist allein der Transport von A nach B. Die Passage hat keinen Erholungswert und weist keinen Urlaubscharakter auf. Bei einer Fährpassage handelt es sich somit um keine Pauschalreise, es ist ein Beförderungsvertrag.
- Gemäss Gericht werden Beförderungsverträge in aller Regel von Reisebüros und Automobilclubs nur vermittelt. – Etwas anderes müsste der Kläger beweisen können (was er aber nicht konnte).
- Da der Automobilclub über die Änderung der Abfahrtszeit nicht informiert gewesen war, hatte er auch keine Sorgfaltspflichten verletzt.

Diese Ausführungen können so auch für die Schweiz übernommen werden.

Quelle: Pressemitteilung des Amtsgericht München vom 19.8.2016, Urteil vom 30.6.2016, Aktenzeichen 213 C 392/16, Urteil ist nicht rechtskräftig.

---

## 5. Für Eventveranstalter

[www.eventfacts.ch](http://www.eventfacts.ch) veranstaltet auch diesen Herbst zwei Eventmanagement-Kurse in Zürich:

- Montag, 26. September 2016: Die wichtigsten organisatorischen und rechtlichen Fakten, Beginn um 18 Uhr
- Dienstag, 1. November 2016; Die aktuelle Schweizer Rechtslage und Haftungsfragen (Vertiefungskurs), Beginn um 19 Uhr

jeweils im Kaufleuten Zürich (Seminarräume).

Einzelheiten und Anmeldung unter [www.eventfacts.ch](http://www.eventfacts.ch)

Die Veranstaltungen werden unter anderem unterstützt vom kaufmännischen verband, KMU Portal des SECO, Miss Money Penny, Organisator usw.

---

## 6. Einreisebestimmungen und Informationspflichten

Obwohl Reisen alltäglich geworden ist, ist es nicht einfacher geworden. Das Gegenteil ist der Fall: Einreisebestimmungen werden verschärft. Da ist z.B. an Kanada zu denken oder Reisen mit Kindern.

Gemäss Art. 4 des Pauschalreisegesetzes sind **dem Kunden vor der Buchung die Einreisebestimmungen** schriftlich oder in anderer geeigneter Form mitzuteilen. Der Kunde soll die Möglichkeit haben, vor der Buchung abzuklären, ob er die Einreisebestimmungen überhaupt erfüllen kann (z.B. kurzfristige Beschaffung eines biometrischen Passes).

---

Dabei sind die **gesetzlich vorgeschriebenen Angaben** machen. Und dies unabhängig davon, ob der Einreisestaat dann diese Dokumente wirklich überprüft (oder etwas nachlässig damit umgeht). Der Veranstalter hat kein Recht – so zu sagen präventiv – die large Kontrollpraxis des Destinationsstaates «vorwegzunehmen» und Abstriche bei den Angaben zu machen.

Aufgrund eines internationalen Abkommens dürfen **Fluggesellschaften nur Passagiere befördern, welche die Einreisebestimmungen erfüllen**. Daher werden in der Regel schon beim Einchecken die entsprechenden Papiere geprüft. Und die Fluggesellschaft hat das Recht, einem Passagier den Transport zu verweigern, wenn er die Einreisebestimmungen nicht erfüllen kann. – Die Fluggesellschaft prüft im eigenen Interesse die Reisedokumente, denn bei verweigerter Einreise kann sie in der Regel mit saftigen Bussen belegt werden.

Und auch wenn das Destinationsland häufig mit seinen eigenen Bestimmungen «etwas grosszügig verfährt», heisst dies nicht, dass nicht doch die Bestimmungen rigoros durchgesetzt werden können. – Man hat keinen Anspruch auf «Gleichbehandlung».

Reiseveranstalter und Reisevermittler tun somit gut daran, die Bestimmungen vor der Buchung klar und eindeutig zu kommunizieren, andernfalls sie das Risiko in Kauf nehmen, schadenersatzpflichtig zu werden.

---

## 7. Und zum Schluss: Haben Sie Pokémons im Garten?

Wer hat noch nicht von «Pokéman Go» gehört oder Menschen mit Smartphones bewaffnet durch Strassen auf der Jagd nach den Monstern gesehen? Ein Massenphänomen. Überall können die Monster auftauchen. Nicht nur bei sogenannten Pokéstops.

Was tun, wenn Pokémons in Ihrem Garten, auf der eigenen Terrasse usw. auftauchen? Spieler hält jedenfalls Privateigentum von der Jagd nicht ab. So hatte Jeffrey Marder aus Kalifornien die Nase voll, als viele Male an seiner Haustüre geläutet und Einlass in seinen Garten verlangt wurde, um dort Pokémons zu fangen. Nun hat er gegen die Herausgeber von Pokémon Go eine Sammelklage eingereicht. Er will nämlich keine Pokémons auf seinem Grundstück haben.

Quelle: Lega Tribune Online, 18.8.2016, <http://www.lto.de/recht/hintergruende/h/pokemon-go-private-grundstuecke-rechtslage-technische-moeglichkeiten/print.html#>

---

Mit freundlichen Grüssen

Ihr Rolf Metz

---

Wir beraten Sie in allen rechtlichen Fragen. Insbesondere bei Gründung eines Reisebüros, Ausarbeiten von Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der rechtlichen Gestaltung von Internetseiten und Vertragsabschlüssen.

---

© Rolf Metz, 2016

Rolf Metz, Rechtsanwalt  
Postfach 509, CH-6614 Brissago  
Telefon 091 793 03 54  
[info\[at\]reisebuererecht.ch](mailto:info[at]reisebuererecht.ch)  
[www.reisebuererecht.ch](http://www.reisebuererecht.ch)

Sämtliche Angaben erfolgen ohne Gewähr.

Wenn Sie sich aus der Mailing-Liste austragen wollen, senden Sie uns eine E-Mail an [info\[at\]reisebuererecht.ch](mailto:info[at]reisebuererecht.ch)